

# **Satzung des "Vereinsring Aschaffenburg - Schweinheim 1976 e. V."**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Vereinsring Aschaffenburg - Schweinheim 1976“ – im folgenden "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Koordination und Pflege der Kultur im Stadtteil Aschaffenburg - Schweinheim und des Schweinheimer Vereinslebens insbesondere durch
  - die Durchführung von Gedenkfeierlichkeiten (z.B. Totenehrung am Volkstrauertag)
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (z. B. Erhalt der Tradition eines Maibaumes mit Vereinswappen im Stadtteil Schweinheim)
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Sports innerhalb der Schweinheimer Vereine, welche als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt sind
  - die Förderung der Integration von neu hinzugezogenen Mitbürgern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungewöhnlich hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Verein oder ihm gleichgestellte Organisation mit Sitz in Aschaffenburg, deren Wirkungsweise überwiegend im Stadtteil Schweinheim ist, werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Auflösung des Mitgliedsvereins/der Mitgliedsorganisation
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe beschließen.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern (Gesamtvorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
  - e) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

## **§ 7**

### **Kassenprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung "Main-Echo" oder dem "Schweinheimer Mitteilungsblatt".

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Mitgliederversammlung ist nur der Vertreter eines Mitglieds stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechnete Liquidatoren des Vereins.

Beschlossen am 10.12. 2008/24.10.2013